

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

E Jobcenter

Vereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern E-1

Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens, der Stadt Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern zur Gründung eines gemeinsamen Jobcenters im Gebiet der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern E-2

**Die Bundesagentur für Arbeit,
Agentur für Arbeit Kaiserslautern
und
der Landkreis Kaiserslautern**

legen zur Zusammenarbeit bei der künftigen Ausführung des SGB II im Vorfeld der zum 01.01.2011 in Kraft tretenden Gesetzesänderung Folgendes fest:

Präambel

Mit der Bildung einer gemeinsamen Einrichtung wollen die Agentur für Arbeit und der Landkreis Kaiserslautern ihre bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des SGB II ab 01.01.2011 dauerhaft fortsetzen.

Diese Vereinbarung stellt eine Absichtserklärung auf Grund der heutigen Erkenntnisse dar. Die Vertreter der Träger werden die hier getroffenen Festlegungen in die Trägerversammlungen der zukünftigen gemeinsamen Einrichtung einbringen und als Entscheidungsgrundlage berücksichtigen. Die Rechte der Trägerversammlung und Personalvertretungen können dadurch nicht eingeschränkt werden.

Künftige Weisungen des BMAS und der Träger der Grundsicherung können durch diese Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt für Vereinbarungen zwischen BMAS, Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden.

Ausgehend von dieser Basis verständigen sich die beiden Träger im Weiteren auf folgende personelle und organisatorische Regelungen:

1.

Die bisherige Zusammensetzung der ARGE-Trägerversammlung hat sich sehr gut bewährt. In der neuen Trägerversammlung soll daher weiterhin jeder Träger mit vier stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sein.

2.

Die Positionen des Vorsitzenden der Trägerversammlung und des Geschäftsführers werden zwischen den Trägern aufgeteilt. Es soll auch künftig eine Konzentration der beiden Funktionen bei einem Träger erfolgen.

3.

Den Vorsitz in der Trägerversammlung übernimmt für 5 Jahre der Kreisbeigeordnete, Herr Gerhard Müller.

4.

Als hauptamtlicher Geschäftsführer gem. § 44d SGB II soll der bisherige Geschäftsführer der ARGE, Herr Peter Schmidt, auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.

5.

Als Stellvertreter des Geschäftsführers soll der bisherige Vertreter, Herr Rüdiger Brandt, fungieren. Außerdem soll er wieder die Funktion des Beauftragten für den Haushalt ausüben.

6.

Die gemeinsame Einrichtung trägt den Namen Jobcenter Landkreis Kaiserslautern. Die bisherigen Standorte der ARGE in Kaiserslautern und Landstuhl werden beibehalten.

7.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der ARGE hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um die Reibungsverluste beim Übergang in die gemeinsame Einrichtung so gering wie möglich zu halten, soll die Aufbau- und Ablauforganisation zum 01.01.2011 nicht grundsätzlich verändert werden.

8.

Zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebs in der ARGE wurden beim ARGE-Träger Agentur für Arbeit zahlreiche obligatorische und fakultative Leistungen gemäß Dienstleistungskatalog der BA eingekauft. Es besteht Einvernehmen, Dienstleistungen bei Trägern und Dritten im rechtlich zulässigen Rahmen wieder einzukaufen.

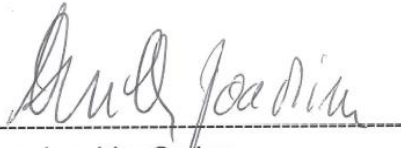
9.

Zur Betreuung der Arbeitgeber der Region wurde im Jahr 2009 ein gemeinsamer Arbeitgeberservice zwischen ARGE und Agentur eingerichtet. Es ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit fortzusetzen. Hierzu sollen in notwendigem Umfang auch Personalgestellungen beider Einrichtungen erfolgen.

10.

Eine aufgabengerechte Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtung ist ein Anliegen der Träger. Es wird die Absicht bekundet, die Trägerversammlung zeitnah mit der Problematik des Stellenplans zu befassen.

Kaiserslautern, den 19.10.2010



Hans-Joachim Omlor
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Kaiserslautern



Paul Junker
Landrat
Landkreis Kaiserslautern

Vereinbarung

zwischen

der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens,

der Stadt Kaiserslautern

und

dem Landkreis Kaiserslautern

zur Gründung eines gemeinsamen Jobcenters im Gebiet der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern.

Präambel

Seit 01.01.2011 bestehen zur Umsetzung der Aufgaben des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Stadt Kaiserslautern und den Landkreis Kaiserslautern gemäß § 44b Absatz 1 Satz 1 SGBII jeweils eigenständige Jobcenter/gE.

Mit der Bildung eines gemeinsamen Jobcenters/gE wollen die Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens, die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern ihre bewährte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des SGB II weiterentwickeln.

Diese Vereinbarung regelt lediglich die grundlegenden Voraussetzungen des gemeinsamen Jobcenters/gE. Die Rechte der Trägerversammlung nach § 44c SGBII werden dadurch nicht eingeschränkt.

§ 1 Bildung eines gemeinsamen Jobcenters/gE

Die drei Träger der Grundsicherung

Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens,
Stadt Kaiserslautern und
Landkreis Kaiserslautern

vereinbaren zum 01.01.2027 gemäß § 44b Absatz 2 Satz 3 SGBII die Zusammenlegung der bisherigen Jobcenter der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern zum

„Jobcenter Kaiserslautern“.

Das gemeinsame Jobcenter ist Rechtsnachfolger der bisherigen Jobcenter von Stadt Kaiserslautern und Landkreis Kaiserslautern und hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 2 Trägerversammlung

Es wird eine aus acht Mitgliedern bestehende Trägerversammlung gemäß § 44 c SGBII gebildet. Entsprechend der Einwohnerzahl der beiden Gebietskörperschaften wird folgende Zusammensetzung vereinbart:

4 Mitglieder der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens

2 Mitglieder der Stadt Kaiserslautern

2 Mitglieder des Landkreises Kaiserslautern

§ 3 Geschäftsführung

Bis zur Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers durch die Trägerversammlung wird die Geschäftsführerin des Jobcenters Stadt Kaiserslautern als kommissarische Geschäftsführerin des gemeinsamen Jobcenters beauftragt.

§ 4 Personal

Die Träger weisen die in den Jobcentern Stadt Kaiserslautern und Landkreis Kaiserslautern beschäftigten Personen zum 01.01.2027 dem gemeinsamen Jobcenter zu. Die vorhandenen Stellen / Planstellen werden unverändert in den Stellenplänen der Träger geführt und dem gemeinsamen Jobcenter zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Stadt Kaiserslautern und Landkreis Kaiserslautern streben eine Harmonisierung der tariflichen Eingruppierung der dem Jobcenter zugewiesenen kommunalen Beschäftigten an.

§ 5 Kommunalen Finanzanteil

Durch den Bund erfolgt gemäß § 46 Absatz 3 SGBII eine Übernahme von 84,8 % der Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV). Die restlichen 15,2 % der Verwaltungskosten sind durch die beiden Kommunen zu tragen. Entsprechend der Kundenzahl erfolgt zum 01.01.2027 die Aufteilung des kommunalen Finanzanteils im Verhältnis von

2/3 für die Stadt Kaiserslautern

1/3 für den Landkreis Kaiserslautern.

Zum 01.01.2030 erfolgt eine Überprüfung der Aufteilung des kommunalen Finanzanteils anhand des Verhältnisses der Kunden in den Gebieten von Stadt Kaiserslautern und Landkreis Kaiserslautern. Weitere Überprüfungen erfolgen dann in einem Rhythmus von fünf Jahren.

§ 6 Fusionsbedingte Kosten

Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Fusion der Jobcenter entstehen, werden im Verhältnis von 2/3 für das Jobcenter Stadt Kaiserslautern und 1/3 für das Jobcenter Landkreis Kaiserslautern aufgeteilt.

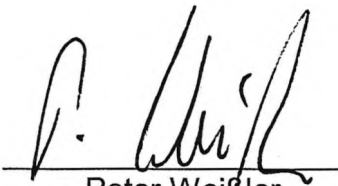
§ 7 Fortgeltung bestehender Regelungen / Vereinbarungen

Bestehende Regelungen (z.B. Dienstvereinbarungen, Geschäftsanweisungen und dgl.) oder Vereinbarungen (z.B. gemeinsamer Arbeitgeberservice, Jugendberufsagentur, Einkauf von Dienstleistungen bei den Trägern und dgl.) der Jobcenter Stadt Kaiserslautern und Landkreis Kaiserslautern gelten für die bisherigen Beschäftigten der jeweiligen Jobcenter im gemeinsamen Jobcenter zunächst weiter, werden aber zeitnah durch neue Regelungen / Vereinbarungen ersetzt.

§ 8 Schriftformklausel / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der ganz oder teilweisen Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, sollte die Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthalten. Die entsprechende Bestimmung ist ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen.

Kaiserslautern, den 28.8.25



Peter Weißler
Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens



Anja Pfeiffer
Stadt Kaiserslautern



Peter Schmidt
Landkreis Kaiserslautern